

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

(Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

Regionales Raumordnungsprogramm

### C3.8 Erholung, Freizeit, Sport

01 In den Siedlungsbereichen sind Freiflächen und Einrichtungen, die für die wohnungsnahe Erholungs- und Sportnutzung geeignet sind oder entwickelt werden können, grundsätzlich zu erhalten, vor Beeinträchtigungen zu schützen und, soweit erforderlich, zu verbessern. Dabei ist den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen der Erholung als eher passiver, beschaulicher Freizeitgestaltung und des Sports als aktiver Freizeitgestaltung Rechnung zu tragen.

02 Siedlungsbezogene Erholungsflächen sind möglichst mit überörtlichen Erholungsgebieten zu vernetzen, durch in Grünzonen eingebundene Fuß- und Radwege zu erschließen und zu verbinden. Sie sind vom motorisierten Individualverkehr möglichst freizuhalten und an das Netz des öffentlichen Nahverkehrs anzubinden.

03 Im Umland von Siedlungsbereichen, insbesondere im Umland der Ober- und Mittelzentren, sind die natürlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Naherholung und naturgebundenen Sportarten so zu sichern und, soweit erforderlich, umweltverträglich so zu entwickeln, daß sie die Lebensbedingungen der Bevölkerung in den Regionen verbessern, die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen und den Erholungs- und Erlebniswert der Kulturlandschaft erhalten.

04 Die für Erholungsnutzungen geeigneten Räume sind als Vorranggebiete oder als Vorsorgegebiete für Erholung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

Als Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft kommen Gebiete und Bereiche besonderer landschaftlicher Eignung für die Erholung in Betracht, die einem ungestörten Erleben der Natur vorbehalten und zu sichern sind, soweit durch die Erholungsnutzung schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Als Vorranggebiete für Erholung mit starker

### D3.8 Erholung, Freizeit, Sport

01 Dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung ist durch die Förderung der Erholungsmöglichkeiten in der freien Landschaft und durch angemessene Ausweisung und Gestaltung von Grün- und Freiflächen innerhalb der Siedlungsgebiete Rechnung zu tragen.

02 Im Landkreis Ammerland sind die vorhandenen natürlichen bzw. landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholungsnutzung und die weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs durch eine bewußte, die Fremdenverkehrs- und Erholungseignung und -bedeutung berücksichtigende Umweltgestaltung zu erhalten bzw. zu entwickeln. Hierbei ist ein spezielles Augenmerk auf die Bewahrung und ggf. Wiederherstellung der regionstypischen Bau- und Siedlungsformen als prägendes Element der ammerländischen Kulturlandschaft zu richten.

03 In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ und „Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung“ festgelegt.

Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind von Verkehrslärm und den Naturgenuß störenden Nutzungen freizuhalten. In Randlage sollen diesen Bereichen Parkplätze zugeordnet werden. Die Gebiete müssen von Anlagen für das Freizeitwohnen frei bleiben, um die Zugänglichkeit dieser Bereiche für die Allgemeinheit nicht zu

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

### (Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

### Regionales Raumordnungsprogramm

Inanspruchnahme durch die Bevölkerung kommen Bereiche in Betracht, die für die Aufnahme einer größeren Zahl von Erholungssuchenden geeignet sind oder entsprechend entwickelt werden sollen. Sie sollen durch ÖPNV gut erreichbar sein.

Als Vorsorgegebiete für Erholung kommen Gebiete in Betracht, die auf Grund ihrer natürlichen Eignung und ihres landschaftlichen Wertes für verschiedene Erholungsaktivitäten der Naherholung und des Fremdenverkehrs von Bedeutung sind und als solche gesichert und weiterentwickelt werden sollen.

In den Vorsorgegebieten für Erholung hat sich die landschaftsgebundene Infrastruktur nach Art, Erscheinungsbild, Umfang und Nutzungsintensität den landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen.

Vorsorgegebiete sind aus den in der Beikarte 5 zum Landes-Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Erholungsräumen von landesweiter Bedeutung unter Berücksichtigung ihrer regionalen Bedeutung, ihrer naturräumlichen Empfindlichkeit und bestehender und geplanter Nutzungen zu entwickeln und ggf. um weitere geeignete Vorsorgegebiete für Erholung zu ergänzen. Nutzungskonflikte sind zu entflechten oder so zu regeln, daß die Erholungsnutzung dauerhaft und umweltverträglich gesichert wird.

Dies gilt sinngemäß auch für die genannten Vorranggebiete.

beschränken. Für vorhandene Wochenendhausgrundstücke in diesen Gebieten ist bei Aufgabe der Nutzung eine Entwicklung im Sinne dieser Zielsetzung anzustreben. In den Vorranggebieten für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung sind Erholungs- und Freizeiteinrichtungen an geeigneten Standorten zu konzentrieren.

In der Zeichnerischen Darstellung sind Vorsorgegebiete für Erholung festgelegt. Diese Erholungsgebiete sind besonders in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu bewahren und zu gestalten. Beeinträchtigungen des landschaftsbezogenen Erholungspotentials, z. B. durch Zersiedlungerscheinungen, Beschränkungen der Zugänglichkeit der Landschaft und Störungen ihres Erlebniswertes, sind in diesen Gebieten zu vermeiden bzw. nach Möglichkeit zu beseitigen.

Die Vorsorgegebiete für Erholung und die Vorsorgegebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft sind für landschaftsbezogene Erholungsnutzungen wie Radfahren, Wandern und Reiten zu erschließen.

Die begrenzte Belastbarkeit der natürlichen Grundlagen ist dabei besonders zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Niederung des Aper Tiefs und das Zwischenahner Meer, wo eine Ausweitung der Erholungsnutzung über den bisherigen Umfang hinaus aufgrund der Empfindlichkeit des Naturraumes zu vermeiden ist.

Waldgebiete sollen grundsätzlich ruhigen Erholungsformen vorbehalten bleiben. Die Erschließung hierfür geeigneter Waldgebiete für die Erholungsnutzung hat unter Berücksichtigung bestehender forstlicher Landschaftspläne zu erfolgen.

05 Standorte, die sich für intensive Erholungsnutzung oder für bestimmte Sportarten besonders eignen, können, soweit erforderlich und umwelt- und sozialverträglich, für die in Frage kommenden und für bereits bestehende Erholungs- und Sportnutzungen gesichert und entwickelt werden. Sie können als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte und Frei-

04 Folgende Standorte werden als „regional bedeutsame Sportanlagen“ in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:  
für den Wassersport Teile des Zwischenahner Meeres,  
für den Reitsport der Turnierplatz im Rasteder Schloßpark,  
für den Flugsport der Landeplatz in Westerstede-Felde,

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

### (Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

### Regionales Raumordnungsprogramm

zeitanlagen oder als regional bedeutsame Anlagen für die Ausübung besonderer Sportarten im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt werden.

Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte kommen Standorte in Betracht, die geeignet sind, ein gebündeltes und vielfältiges Angebot an Nah- und Kurzeiterholungseinrichtungen für die Allgemeinheit aufzunehmen, zu sichern oder zu entwickeln.

Diese Schwerpunkte dürfen nicht in den Vorranggebieten für ruhige Erholung in Natur und Landschaft und in Vorranggebieten für Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

Als regional bedeutsame Sportanlagen kommen Flächen oder Standorte in Betracht, die auf Grund ihrer Lage und Beschaffenheit für die Ausübung besonderer Sportarten geeignet sind, z. B. für Wasser-, Flug- oder Motorsport, und als solche gesichert und entwickelt werden sollen.

06 In Gemeinden, in denen die Erholung besondere Bedeutung hat, können nach Maßgabe des Abschnittes C1.5 Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ oder „Fremdenverkehr“ in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festgelegt werden.

07 Alle Planungen und Maßnahmen der Erholungs- und Sportnutzung sind nach Art, Umfang und Kombination von Erholungs- und Sportnutzung untereinander und mit den übrigen Belangen der Raumnutzung so abzustimmen, daß die von der Erholungs- und Sportnutzung ausgehenden Belastungen im Sinne der Umwelt- und Sozialverträglichkeit vermindert oder vermieden werden können.

als Sportzentrum die Hössensportanlage in Westerstede.

Der vorhandene Segelflugplatz in Bad Zwischenahn-Rostrup wird als „regional bedeutsame Sportanlage - Flugsport“ festgelegt.

Diese Anlagen sind in ihrem Bestand zu sichern und ggf. bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Unvermeidbare, von den genannten Anlagen ausgehende Störungen der Umgebung sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

05 Soweit im Landkreis Ammerland noch ein Bedarf an Camping-, Wochenendhaus- und Ferienhausgebieten besteht, ist dieser unter Beachtung der verkehrlichen Erreichbarkeit, der Infrastrukturausstattung, der Belastbarkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes an geeigneten Standorten zu realisieren. Anlagen für das Freizeitwohnen sollen an Gewässern deutlich von den Uferbereichen abgesetzt werden.

In dem in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung festgelegten Teilbereich der „Nethener Seen“ in der Gemeinde Rastede soll Freizeitwohnen nur in einem umwelt- und sozialverträglichen Umfang vorgesehen werden.

# Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Ammerland

## C/D Ziele der Raumordnung

### (Landes-Raumordnungsprogramm Teil II)

### Regionales Raumordnungsprogramm

08 Anlagen und Einrichtungen für Sport- und kulturelle Freizeitveranstaltungen mit regionaler und überregionaler Bedeutung sind möglichst vielseitig nutzbar zu machen und standörtlich so zu lokalisieren, zu gestalten und verkehrlich zu erschließen, daß Umweltbelastungen, insbesondere Lärmbelastungen, minimiert werden.

09 Gewässer und ihre Randbereiche, die sich für die Erholungs- und Wassersportnutzung eignen, sind zu sichern und den Belangen des Naturschutzes entsprechend und sozialverträglich zu entwickeln.

06 Die Versorgung der Bevölkerung mit vielfältig nutzbaren Sportanlagen und -einrichtungen für den Schul-, Vereins- und Freizeitsport in zentraler Lage und mit guter Erreichbarkeit ist zu sichern. Bei der Konzeption kommunaler Sporteinrichtungen sind neben den Aspekten der Lage und Erreichbarkeit auch die Veränderungen des Freizeitverhaltens und der Freizeitmöglichkeiten der Bevölkerung sowie die zukünftige Bevölkerungsentwicklung und -verteilung zu berücksichtigen. Vorhandene Defizite sind zu beseitigen.

07 Für die Erholungs- und Wassersportnutzung geeignete Gewässer, insbesondere wenn sie in den festgelegten Vorsorge- und Vorranggebieten für Erholung liegen, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen, sofern nicht Belange des Naturschutzes Einschränkungen erforderlich machen.

Teile des Zwischenahner Meeres sind in der Zeichnerischen Darstellung als Fläche für Wassersport festgelegt. Durch den Wassersport dürfen die Gewässerqualität, die für den Naturschutz wertvollen Wasser- und Uferbereiche und die überregionale Bedeutung des Zwischenahner Meeres als Vogelrastgebiet nicht beeinträchtigt werden.

Die vorhandenen, in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Sportboothäfen sind in ihrem Bestand zu sichern.